

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Fassung vom 08. Mai 2006

Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen Alexander M. Korn (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als maßgeblich.

Angebote

Alle Angebote des Auftragnehmers verstehen sich freibleibend und haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Erhalt, sofern im Angebot keine andere Gültigkeit festgelegt ist.

Auftragserteilung

Die Auftragserteilung muss vom Auftraggeber in schriftlicher Form per Briefpost, E-Mail oder Fax erfolgen. Bestellungen des Auftraggebers werden durch schriftliche Auftragsbestätigung per Briefpost, E-Mail oder Fax angenommen.

Leistungsumfang

Soweit nichts anderes vereinbart wird, bemißt sich der Leistungsumfang des Auftragnehmers nach der Leistungsbeschreibung im Angebot des Auftragnehmers oder der Bestellung des Auftraggebers. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag, welchem persönliche geistig-schöpferische Leistungen des Auftragnehmers zu Grunde liegen, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

Alle persönlichen geistig-schöpferischen Leistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Auftragnehmer insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff UrhG zu.

Die persönlichen geistig-schöpferischen Leistungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, bestimmt der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat das Recht in den von ihm geschaffenen Leistungen als Urheber namentlich inkl. Kontaktdaten genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechts berechtigt den Auftragnehmer zum Schadenersatz.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

Technische Mittel

Im Rahmen des Auftrags hat der Auftragnehmer freie Wahl der technischen Mittel (z. B. Hard- und Software) die zur technischen Realisierung der Leistungen notwendig sind. Reklamationen hinsichtlich der Wahl der technischen Mittel sind ausgeschlossen.

Gestaltungsfreiheit

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Abnahme

Der Auftraggeber ist nach Fertigstellung oder ggf. einmaliger Nachbesserung der Leistungen zur Abnahme verpflichtet, sofern der Auftragnehmer den Leistungsumfang bzw. die Nachbesserung erbracht hat.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen (Nichtgefallen) verweigert werden.

Zur Abnahme von Leistungen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein verbindliches Muster (in digitaler Form) oder eine verbindliche Testversion zur Verfügung und räumt dem Auftraggeber eine Abnahmefrist von 5 Tagen ein.

Leistungen gelten als stillschweigend abgenommen wenn seitens des Auftraggebers innerhalb der Abnahmefrist keine Beanstandung erfolgt.

Nachbesserung

Innerhalb der Abnahmefrist kann der Auftraggeber eine einmalige Nachbesserung verlangen.

Diese Nachbesserung, soweit sie 10% der reinen Entwicklungskosten nicht überschreiten, wird ohne gesonderte Vergütung durchgeführt.

Bei Überschreitungen des oben genannten Nachbesserungsumfangs wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Voraus informieren und dies mit ihm abstimmen. Nachbesserungsverlangen bedürfen der Schriftform.

Vergütung

Die Vergütung angebotener Leistungen des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers - die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage individueller Preisfestsetzungen seitens des Auftragnehmers, welche sich am Tarifverträge für Design-Leistungen SDSt/AGD (aktuelle Fassungen) orientieren können. Die Vergütungen sind Netto-Beträge, die zzgl. der ges. MwSt. zu zahlen sind.

Ein Vergütungsanspruch entsprechend dem Aufwand entsteht, sobald der Auftragnehmer nach Auftragsbestätigung für den Auftraggeber tätig geworden ist.

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsverzug

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung zahlbar binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung. Die Rechnungslegung wird mit Bekanntgabe der Rechnung beim Auftraggeber bewirkt. Bei Bekanntgabe der Rechnung durch Postzustellung gilt die Rechnung als spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Tag des Rechnungsversandes zugestellt.

Werden die in Auftrag gegebenen Leistungen in Teilen angenommen, so ist die gesamte Vergütung bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, sind ab einem Netto-Auftragswert von 1.500,00 Euro angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar in vereinbarten monatlichen Raten oder 40 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 60 % nach Auslieferung.

Bei Zahlungsverzug verlangt der Auftragnehmer ab dem 20. Tag nach Zahlungsziel Verzugszinsen gem. § 288 BGB. Zusätzlich berechnet der Auftragnehmer ab dem 20. Tag nach Zahlungsziel für jede schriftliche Mahnung 5,- Euro Mahngebühren. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, Eigentum des Auftragnehmers. Ebenso behält sich der Auftragnehmer sämtliche Urheber, Urhebernutzungs- und sonstige Leistungsschutzrechte an den von ihm gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen vor.

Digitale Daten

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet digitale Daten an den Auftraggeber herauszugeben, es sei denn dies ist Gegenstand des Vertrags. Wünscht der Auftraggeber dennoch die Herausgabe von digitalen Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Fremdkosten

Fremdkosten sind Rechnungen über Leistungen von Drittfirmen die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden von Drittfirmen in eigenem Namen separat und eigenständig direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.

Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt der Auftragnehmer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung vor.

Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

Fremdkosten, die der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Fremdkosten sind nach deren Rechnungsstellung bzw. Erbringung fällig.

Produktionsüberwachung, Belegmuster

Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Der Auftragnehmer haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens 10 einwandfreie Exemplare unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

Gewährleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 5 Kalendertagen nach Abnahme der Leistungen schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gelten die Leistungen als mangelfrei angenommen.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit dem Auftragnehmer kein Auswahlverschulden trifft. Der Auftragnehmer tritt in diesem Fall lediglich als Vermittler auf.

Sofern der Auftragnehmer selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt er hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtete sich, vor einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Mit der Freigabe von Leistungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Leistungen entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Leistungen sowie für die Neuheit haftet der Auftragnehmer nicht.

Vorlagen

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Termine und Fristen

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, vorübergehenden oder unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

In Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers liegen und ähnliche Umstände, soweit sie vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers verwendet der Auftragnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Als Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers dient das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies geschieht im ausdrücklichen Interesse des Kunden.

Schlussbestimmungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz des Auftragnehmers.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Es gilt im übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland und deutsche Sprache.

Gerichtsstand ist Rostock.